

Referat Fürsprecher
Anton Genna

BZ Emme
Burgdorf

10. Dezember 2018

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung –

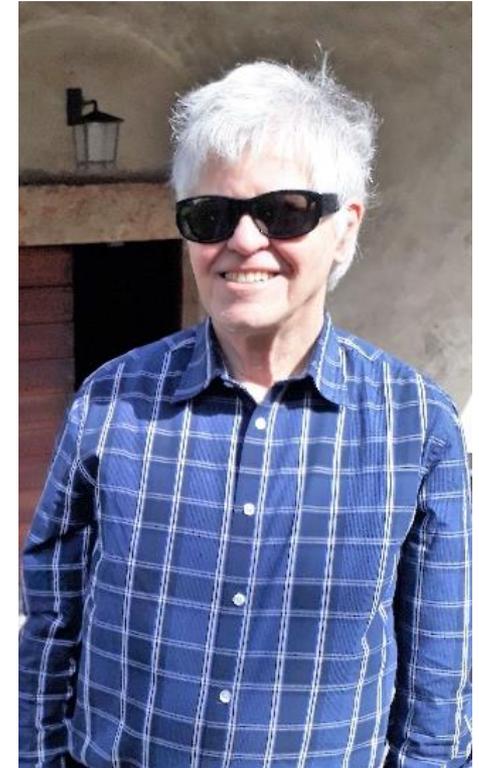
nicht nur für alte Menschen

Programm

Referat

- **Vorsorgen für welche Fälle ? Wann sinnvoll?**
- **Die gesetzliche Ersatzregelung**
- **Vorsorgeauftrag: Inhalte, Form, Nutzen**
- **Patientenverfügung: Inhalte, Form, Nutzen**
- **Organspende**
- **Suizidbeihilfe / Sterbehilfe**

Diskussion / Fragen

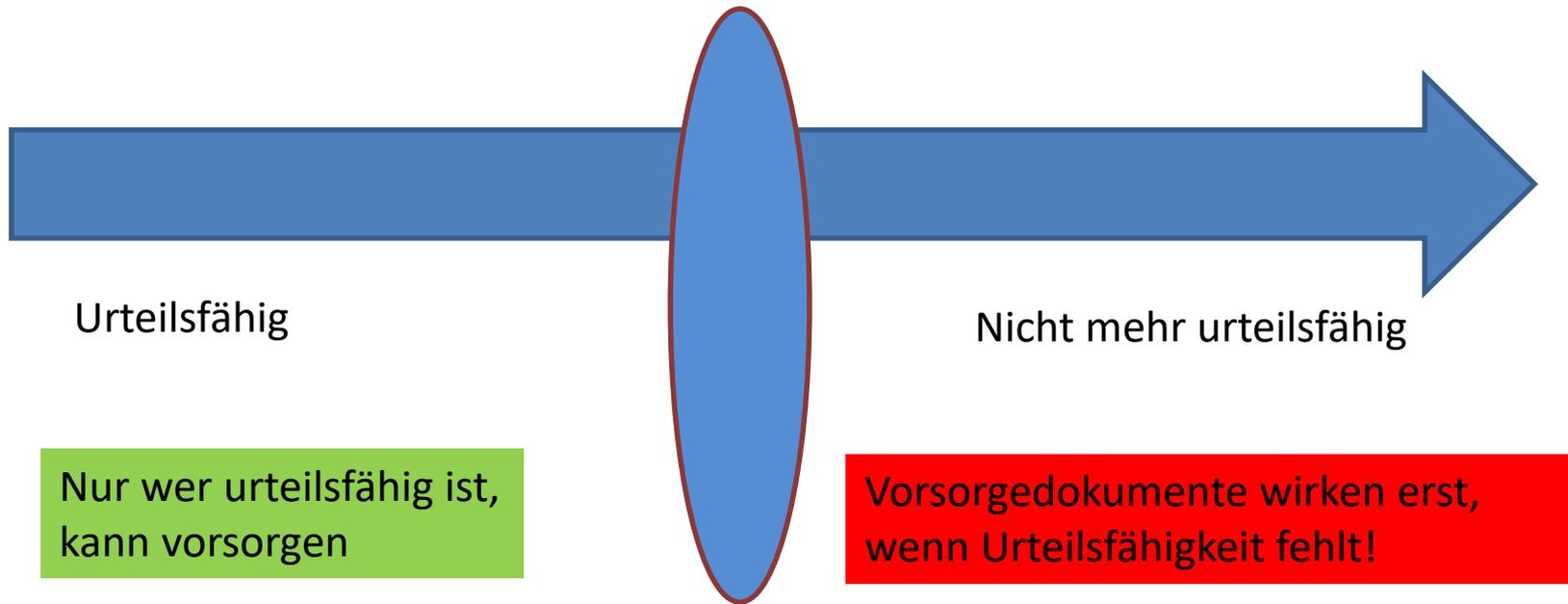


Vorsorgen – muss das sein ?



- Freiwilligkeit !
- Gesetzliche Ersatzregelung
- Selbstbestimmung - Fremdbestimmung

Was heisst eigentlich Vorsorge ?



Deshalb: Widerruf, Aenderung möglich, solange Urteilsfähigkeit besteht !

Vorsorgefälle

	Urteilsunfähigkeit	Sterbephase	Tod
Persönlichkeit	Patienten- verfügung	Organspende Sterbehilfe / Suizidbeihilfe	Anordnungen für den Todesfall
Finanzen	Vorsorgeauftrag		Testament Erbvertrag

Nicht: Vorsorge für Alter, Krankheit, Abwesenheit etc.
(AHV, Pensionskasse, Krankenkasse etc.)

Vorsorgen für den Fall späterer Urteilsunfähigkeit

Im medizinischen
Bereich:
Patientenverfügung

Für alle anderen
Fälle:
Vorsorgeauftrag

Nicht urteilsfähig ist, wer wegen

- Kindesalters
- geistiger Behinderung
- psychischer Störung
- Rausch
- ähnlicher Zustände



nicht in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln
Art. 16 ZGB

Urteilsfähigkeit: Begriff

**Fähigkeit
vernunftgemäss
zu handeln:**

- **Intellektuell:** Situation erkennen, einschätzen
- **Voluntativ:** Willen bilden und äussern / umsetzen

Relativ

- Je nach **Situation:** z.B. Menschen mit geistiger Beeinträchtigung können teils urteilsfähig, teils urteilsunfähig sein, je nach Komplexität
- Je nach **Zeitpunkt:** z.B. schleichende Entwicklung einer Demenz im Alter o.ä.

Beurteilung der Urteilsfähigkeit

- Gesetzliche **Vermutung**
- Vertragspartner: Nichtigkeit droht
- **Notar**: Vorsorgeauftrag
- Arztzeugnis im Zweifelsfall

Empfehlung: Der privaten Patientenverfügung und dem Vorsorgeauftrag ein aktuelles Arztzeugnis zur Entstehungszeit beilegen!

Wenn ich nichts anordne....

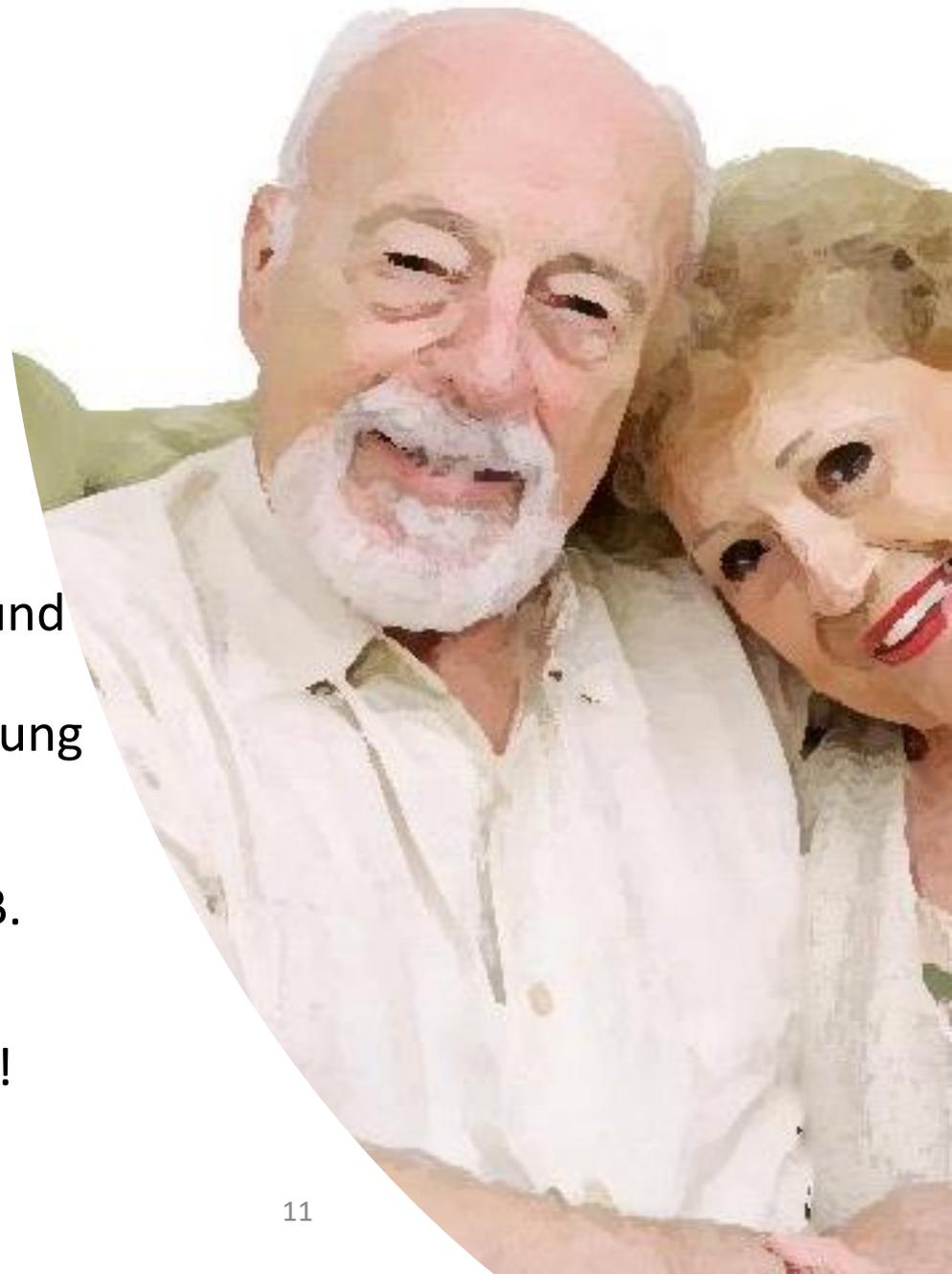
Keine Sorge ohne Vorsorge:
Grundlegender Schutz ist immer
gewährleistet:

- Ehegattenvertretung
- Bei medizinischen Massnahmen:
Familie
- Beistandschaft (KESB)



Gesetzliche Vertretung von Urteilsunfähigen durch (Ehe-) Partner Art. 376 ZGB

- Wenn kein Vorsorgeauftrag:
- Umfang der Vertretung
 - Deckung Unterhaltsbedarf
 - Ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung
 - Post-Oeffnung (Durchbrechung Postgeheimnis)
 - Nicht: «ausserordentliche Vermögensverwaltung», z.B. Verkauf einer Liegenschaft, Prozessführung etc.: Zustimmung KESB einholen!



Gesetzliche Vertretung bei medizinischen Massnahmen

sog. Kaskadenordnung (Reihenfolge!)

Art. 378 ZGB

- Ehegatte/eingetragener Partner
- WG-Partner (Konkubinats)
- Nachkommen
- Eltern
- Geschwister

Notfall: Arzt/Aerztin!

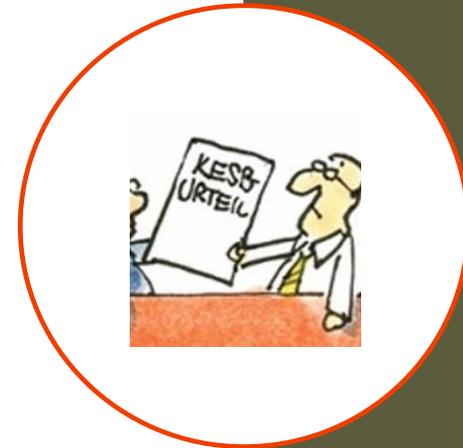


Differenzierte Beistandschaft

Art. 390 ff ZGB / 381 ZGB

- Begleitbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- **Vertretungsbeistandschaft**
- Kombinierte Beistandschaft
- **umfassende Beistandschaft** = frühere Vormundschaft: Entzug Handlungsfähigkeit

Fazit: niemand ist schutzlos! Jedoch: KESB hat grösseren Einfluss!



Der richtige Zeitpunkt ?

Spare in der Zeit, so hast du in der Not....

Dies gilt auch für Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung. Folgende Aussagen sind nicht entscheidend:

- Ich bin jung
- Ich bin gesund
- Ich fahre vorsichtig
- Ich mache Sport, aber keinen Risikosport



Lieber gestern als morgen

- Nicht nur für Senioren
 - Unfall: Bewusstlos im Spital
 - Hirnschlag / Herzinfarkt etc.
 - Anti Baby Pille: Lähmung
- Demenz: Wie erkennt man den richtigen Zeitpunkt?
- Schwere Krankheit: ASL, Parkinson, MS.....

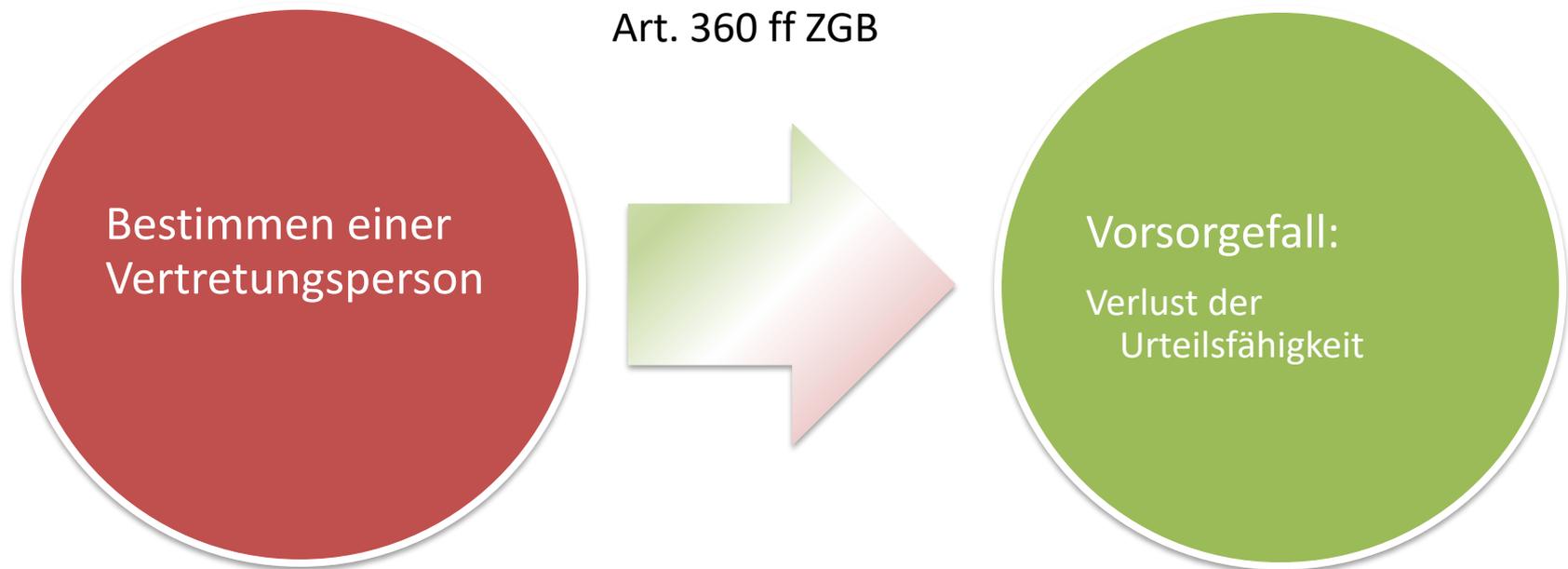


Gut Ding will Weile haben

- Wer aus den Hüften schießt, schießt daneben!
- Sich informieren
- Überlegen
- Besprechen
- Entwurf erstellen
- Nochmals darüber schlafen
- Erst dann: Dokument unterschreiben



Vorsorgeauftrag: was ist das ?



Wirksam erst nach Verlust der Urteilsfähigkeit, vorher keine Wirkung!
Jederzeit widerruflich.

Ziele des Vorsorgeauftrags

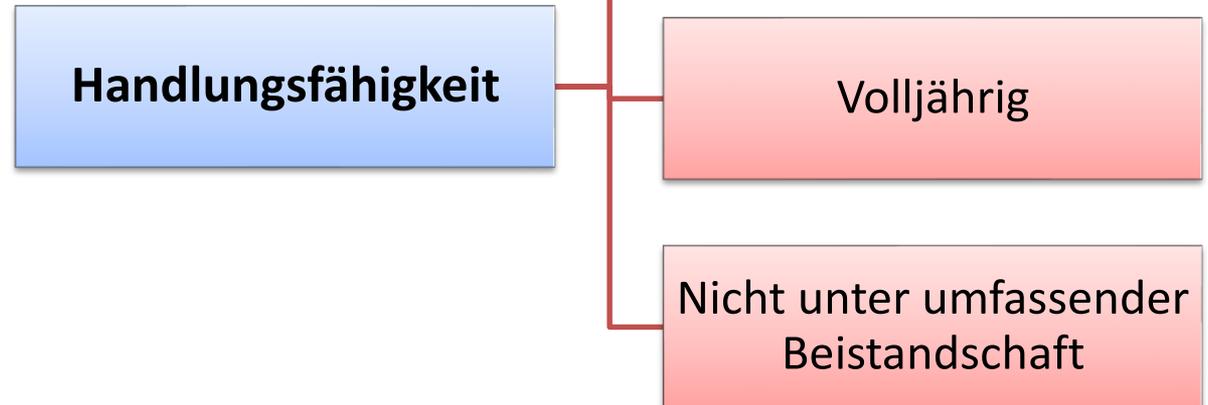
Selbstbestimmung. Neues
Erwachsenenschutzrecht!.
Vermeidung Beistandschaft

Sicherung Familie

Optionen Liegenschaft

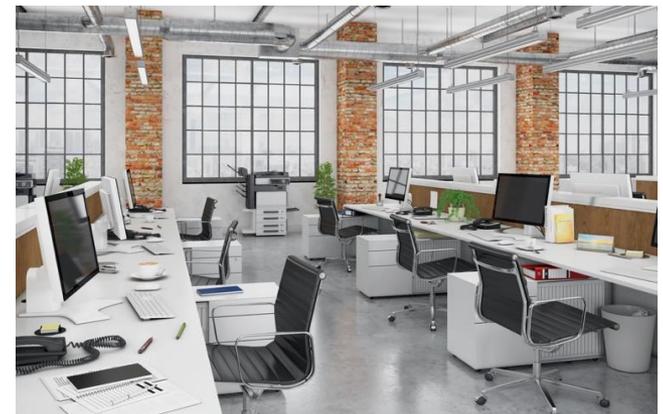
Erhalt Unternehmung
(KMU)

Wer kann einen VA errichten?



Wer kann beauftragt werden ?

- Natürliche Person (Mensch), auch mehrere!
- Juristische Person (z.B. Bank, Treuhandbüro etc.)
- Ersatzanordnung, falls der Vertreter ablehnt oder von KESB nicht akzeptiert wird.
- Aufteilung auf mehrere Personen möglich: genaue Abgrenzung der Kompetenzen!!!



Gegenstand des Vorsorgeauftrags

Personensorge: Vertrauensperson (zB Suche nach einem guten Pflegeplatz; persönliche Post öffnen etc.)

Vermögenssorge: Einkommen / Vermögen; mit oder ohne konkrete Weisungen

Rechtsverkehr, z.B. Verkauf Liegenschaft, Aufnahme Hypothek, Mietvertrag, Arbeitsvertrag mit Spitex u.a. ermöglichen; Gesuche an Behörden, Beschwerden etc.

Umschreibung des Umfangs des Auftrags, allgemein oder detailliert?

Zwingend speziell erwähnen, sonst unzulässig:
Liegenschaftsgeschäfte, Schenkungen, Bürgschaften

Fakultative Detailanordnungen

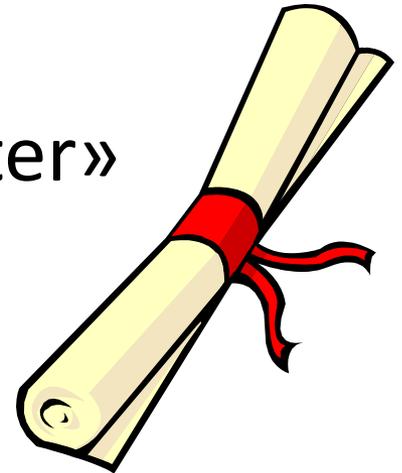
- Ersatz-Vertretung
- Substitutionsrecht
- Konkrete Weisungen z.B.
 - Anlagestrategie (keine Waffen, keine Atom o.ä),
 - Lieferanten / Geschäftspartner
 - Verkauf der Liegenschaft (zB. zum amtlichen Wert in der Familie o.ä),
 - Mitsprache weiterer Personen,
 - Befreiung von Amts- und Berufsgeheimnis
- Entschädigung oder Unentgeltlichkeit ?

A rectangular stamp with a green background and a brown, distressed border. The words "TOP" and "SECRET" are written in bold, black, sans-serif capital letters, stacked vertically in the center of the stamp.

**TOP
SECRET**

Form Vorsorgeauftrag

- Form:
 - Eigenhändig von A bis Z (nur für einfache Verhältnisse empfohlen)
 - Oder: Notar
- Achtung: kein vorgedrucktes Formular (anders als Patientenverfügung)
- Vorlagen: Pro Senectute; «Beobachter»
oder: www.e-vorsorgeauftrag.ch
(Datenschutz?)



Aufbewahrung Vorsorgeauftrag

Registrierung beim Zivilstandsamt mit Angabe Aufbewahrungsort.

KESB fragt dort an, bevor Beistandschaft errichtet wird!

Aufbewahrung evtl. bei Notar, Treuhandbüro o.ä. (nicht: Zivilstandsamt, dort nur Registrierung).

Wichtig: Dafür sorgen, dass VA gefunden wird!
Sonst nützt er nichts. Keine gute Idee: Banktresor!



Validierung VA durch KESB (erst im Vorsorgefall!)



-
- Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung
 - Dauernde Urteilsunfähigkeit aktuell
 - Formvorschriften
 - Eignung der Vertretungsperson / Handlungsfähigkeit
 - Interessenkollision
 - Festlegen der Entschädigung, wenn VA keine Regelung enthält
 - Weisungen, Inventurpflicht, Berichterstattung, wenn Gefährdung der Interessen des Schutzbefohlenen

«Generalvollmacht»
und
«Spezialvollmacht»

Entfällt, sobald Auftraggeber nicht mehr handlungsfähig (weil Widerrufsrecht nicht mehr gewährleistet ist)

Banken: eigene Formulare!

Geeignet für kurzfristige Abwesenheiten oder kurze Spitalaufenthalte

Hinweis: Viele Bewohner im Pflegeheim sind urteilsfähig, können also mit einer «normalen» Vollmacht handeln.

Patientenverfügung:

- «Vorsorgeauftrag» im medizinischen Bereich.
- Kann in den Vorsorgeauftrag integriert werden (nicht empfohlen!).

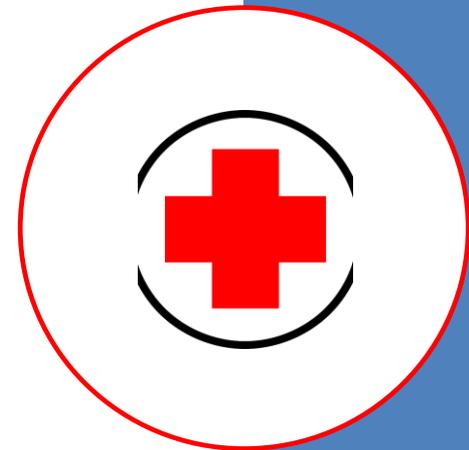


Informed Consent

Keine medizinische Behandlung ohne Zustimmung

Vorgängige Aufklärung über

- Diagnose
- Prognose
- Behandlungsmöglichkeiten
- Alternativen
- Chancen / Risiken (z.B. einer Operation)



Unterschiede zum Vorsorgeauftrag

- Jede urteilsfähige Person (also auch Kinder, unter umfassender Beistandschaft stehende Personen, Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, wenn sie urteilsfähig sind)
- Form: auch Formular möglich
- Keine Validierung durch KESB; direkt anwendbar



Patientenverfügung als Führungsinstrument

- Werthaltungen
- Zielsetzungen

Problematisch: konkrete Behandlungsvorgaben (z.B. welche Behandlungen, welche Operationen etc.)



Beispiele Wertvorstellungen

- Möglichst alles tun, um Leben zu erhalten (z.B. junge Mutter)
- Keine künstlich Lebensverlängerung, wenn.....
- Wichtig ist mir:
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Selbständige Körperbesorgung
 - Selbständiges Wohnen, kein Pflegeheim
- Angst vor Schmerzen und Leiden vor Tod



Inhalt der Patientenverfügung

Inhalte



- Bestimmen eines Patientenvertreters / einer Patientenvertreterin (nur natürliche Person), Abweichung von der Kaskadenordnung
- Anordnungen zu medizinischen Massnahmen (Zustimmung, Ablehnung eine Behandlung)
- Nebenanordnungen, z.B. Seelsorge, Benachrichtigung Angehörige, Sterbeort, Musik etc.)

Beispiele für medizinische Anordnungen

- Verzicht auf Reanimation (wann? Achtung: keine Wahl-OPS, wenn Rea-Status negativ)
- Verzicht auf künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr (z.B. in der terminalen Phase)
- Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen, wenn das Lebensende so oder so naht und keine Aussicht auf Besserung besteht); Palliative Care statt weitere Therapieversuche
- Nie: «ich will keine Schläuche». Auch Palliative Care braucht Schläuche (Schmerzmittel!)

Empfohlenes Vorgehen

- Mehrere Muster lesen und nebeneinander legen, zB DocuPass Pro Senectute oder spezielle Vorlagen bei bestimmten Krankheiten
- Herauspicken, was für mich wichtig ist
- Ziele und Wertvorstellungen unbedingt eigenhändig aufschreiben; lieber mit fehlerhaft stimmig als fehlerlos falsch
- Empfehlung: mit Arzt / Aerztin besprechen!



Form der Patientenverfügung



- Schriftlich
- Formular zulässig (Datum, Unterschrift)

Die beste Vorlage ist keine Vorlage sondern die eigene Formulierung!

Gut:

- Docupass Pro Senectute
- PV Spital Thun-Simmental STSAG
- Beobachter-Dossier «Ich bestimme»
- Organisationen für spezielle Krankheiten
- Ausweis im Portemonnaie, gut auffindbar: «Meine Patientenverfügung liegt in der Küche, oberste Schublade rechts»



Aufbewahrung Patientenverfügung



- Anmeldung im elektronischen Patientendossier (in Planung); auf Versicherungskärtli der Krankenkasse (anfragen)
- Aufbewahrung möglichst an gut auffindbarem Ort! («Küchenschrank»). Nie: Banktresor o.ä.
- Kleines Kärtli unbedingt im Portemonnaie mitführen vgl. docupass Pro Senectute

Gültigkeit



- Ohne Genehmigung KESB anwendbar
- Verbindlich! Drum prüfe, wer sich ewig bindet! Abweichung nur wenn Anzeichen, dass nicht mehr dem heutigen Willen entspricht (aber nie: «Arzt weiss es besser»).
- Empfehlung: Überprüfung alle 2 Jahre, oder bei neuen Lebensumständen (Scheidung, Verwitwet, Erkrankung)

Organspenderausweis

- Anordnung zur Organspende auch in Patientenverfügung möglich
- In CH gilt: Zustimmungslösung, nicht Widerspruchslösung
- Achtung: Vorbereitung der Organspende beginnt, wenn jemand noch lebt, nicht erst nach dem Tod!
- Neu: Nach Beschluss Therapieabbruch: Beginn der Organspende. (Früher: erst nach Eintritt Hirntod). Art. 10 rev. Transplantationsgesetz
- Neu: Organspende-Register auf www.swisstransplant.ch



Exkurs: Sterbehilfe - Suizidbeihilfe

- Aktive Sterbehilfe: verboten (auch: Tötung auf dringendes Verlangen!)
- Passive Sterbehilfe: erlaubt
- Indirekt aktive Sterbehilfe (z.B. palliative Sedation): erlaubt, gut dokumentieren !
- Suizid: erlaubt, aber bei Versuch: versicherungstechnische Nachteile
- Suizidbeihilfe: verboten wenn selbstsüchtige Motive, sonst erlaubt
- Mitwirkung Aerzte ? SAMW; FMH



Vorsorgen mit Lust



Vorsorgen ist

- Selbstbestimmung und Menschenwürde
- Anlass, über wichtige Dinge im Leben und Sterben nachzudenken
- Keine Verpflichtung, sondern ein Recht.

Folien und Info-Blatt

- Informationen über Vorsorgedokumente
- Muster-Vorsorgeauftrag (kann im 2. Teil besprochen werden)
- Mail: anton@genna.ch
- Website: www.genna.ch
- Einzelfall-Beratung: www.jusonline.ch